

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Kanton Freiburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ersten 3 Monate von Lehrer, Gemeinde und Kanton je zu einem Drittel getragen. Bei längerer Krankheit teilen sich Gemeinde und Kanton in die Stellvertretungskosten. Einem Stellvertreter ist wenigstens die gesetzliche Mindestbesoldung zu verabfolgen. Wenn die Krankheitsdauer 10 Schulmonate übersteigt, ist wiederum ein Definitivum zu schaffen.

§ 5. Die mit fixen Jahresbesoldungen an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen dürfen, Frühlings- und Herbstferienzeit ausgenommen, ohne Bewilligung des Erziehungsrates keine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden. Ergeben sich Übelstände oder Nachteile für die Schule, so kann eine erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen werden.

Agenturen sind den Lehrern und ihren Frauen untersagt. Die bestehenden Agenturen sind von der Lehrerschaft innert 2 Jahren abzugeben.

§ 6. Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden frühern Bestimmungen, insbesondere §§ 55, Absatz 2, und 68, 69, 73 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, aufgehoben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt — vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksrechte — sofort in Kraft und ist rückwirkend bis 1. Januar 1920. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primar- und Bezirksschulen.

I. Regulativ über die Äufnung der Primarschulbibliotheken des Kantons Solothurn. (Vom 19. November 1921.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in der Absicht, Differenzen, die bei Anschaffung der Bücher für die Schulbibliotheken entstehen können, zu vermeiden,

in Anwendung der §§ 10, 42, 66 und 59 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 und der §§ 71 ff. der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877,

nach Vorberatung durch den Erziehungsrat und auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

A. Äufnung durch die Gemeinden und private Schenkungen.

§ 1. Jede Schulgemeinde besitzt eine Bibliothek. In größeren Gemeinden kann für die verschiedenen Schulstufen oder Schulklassen je eine Bibliothek errichtet werden.